



Grundsätze für die Begleitung von Sterbenden

in den Einrichtungen der
Seniorenhilfe kreuznacher diakonie

STIFTUNG KREUZNACHER DIAKONIE

Die Stiftung kreuznacher diakonie nimmt teil am Auftrag der Kirche, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Sie weiß sich diesem Auftrag verpflichtet und beteiligt sich seit ihren Anfängen an der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial benachteiligten Verhältnissen an.

Die kreuznacher diakonie ist eine große, gemeinnützige und mildtätige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und wurde 1889 in Bad Sobernheim gegründet. Heute hat die Stiftung kreuznacher diakonie ihren Sitz in Bad Kreuznach und ist Träger von Einrichtungen in Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen.

Durch die Angebote der Geschäftsbereiche der Stiftung kreuznacher diakonie erfahren Menschen in vielfältiger Weise Hilfe zum Leben. Dazu gehören Krankenhäuser, Hospize, Wohnungen und Werkstätten für Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen sowie psychischen Erkrankungen, Wohnangebote für alte Menschen, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Wohnungslosenhilfe, Übergangswohnstätten sowie Qualifizierungsprojekte für Menschen, die schwer in Arbeit zu vermitteln sind. In allen Arbeitsbereichen gibt es stationäre und ambulante Angebote. Zudem bietet die Stiftung kreuznacher diakonie rund 1.000 Aus-, Fort- und Weiterbildungsplätze in pflegerischen, pädagogischen und diakonisch-theologischen Berufen.

Rund 8.000 Menschen nehmen täglich Dienstleistungen der kreuznacher diakonie in Anspruch. In der kreuznacher diakonie arbeiten fast 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Stiftung kreuznacher diakonie ist auch auf die Hilfe von Freundinnen und Freunden angewiesen. Sie unterstützen unsere Arbeit durch Geld- und Sachzuwendungen, durch Vermächtnisse und Stiftungen. Diese Hilfen kommen direkt den Menschen zugute, die unsere Dienste in Anspruch nehmen.

Unser Spendenkonto: 55 115 bei der KD-Bank, BLZ: 350 601 90

IMPRESSUM:

Herausgeber: Stiftung kreuznacher diakonie, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, Ringstraße 58, 55543 Bad Kreuznach

Verantwortlich: Der Vorstand

Redaktion: Ethikausschuss der Stiftung kreuznacher diakonie

Basislayout: TRANSFORMDESIGN, Silke Andrea Schmidt, Berlin

Druck: odd gmbh & co. kg print + medien, Bad Kreuznach

Auflage: 800 Stück, April 2009

Grundsätze für die Begleitung von Sterbenden

in den Einrichtungen der
Seniorenhilfe kreuznacher diakonie

Inhaltsverzeichnis

6	I. Gültigkeit
7	II. Grundsätze
8	III. Begleitung
9	IV. Entscheidung
11	Weitere diakonisch-ethische Positionen

I.

Gültigkeit

(1) Die Seniorenhilfe kreuznacher diakonie gestaltet und begleitet gemeinsam mit alten und für alte Menschen deren Lebensabend. Dabei gilt es, Fähigkeiten und Fertigkeiten des alltäglichen Lebens zu bewahren, zu erhalten und/oder so weit als möglich wiederherzustellen. Der Unterstützung des alten Menschen zum Schutz und zur Förderung seines Gesundheitszustandes, seines persönlichen Wohlbefindens und seiner Begleitung bis zum Tod fühlen wir uns verpflichtet.

(2) „Leben im Heim – daheim“ bedeutet auch die Möglichkeit, in der Einrichtung sterben zu dürfen. Sterbebegleitung ist damit ein Teil der Lebensbegleitung. Unsere Einrichtungen wollen für viele Bewohnerinnen und Bewohner ein Zuhause sein. Deshalb begleiten wir sie auf diesem Weg und suchen ihn mit Respekt und Würde zu gestalten. Ebenso unterstützen und fördern wir Angehörige und Bezugspersonen bei der Begleitung.

(3) Die folgenden Grundsätze haben Gültigkeit, wenn ein Bewohner/ eine Bewohnerin sich in einem unumkehrbaren Sterbeprozess befindet. Das Vorliegen eines solchen Prozesses ist im Konsens mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und den mit der Versorgung der Betroffenen/des Betroffenen betrauten Personen festzustellen.

„Leben im Heim – daheim“ bedeutet auch die Möglichkeit, in der Einrichtung sterben zu dürfen. Sterbebegleitung ist damit ein Teil der Lebensbegleitung.

II.

Grundsätze

(1) Weil wir daran glauben, dass jedes menschliche Leben ein Geschenk Gottes und damit unserer Verfügbarkeit entzogen ist, lehnen wir jede aktive Sterbehilfe ab, auch dann, wenn ein Patient oder eine Patientin sie fordert.

(2) Es ist uns wichtig, das Leben in seinen wechselnden Phasen als ein Ganzes zu begreifen. Das beinhaltet, dass wir Leben sowohl von den Möglichkeiten als auch von den Begrenzungen her verstehen und akzeptieren.

(3) Für uns sind die unterschiedlichen Phasen menschlichen Lebens zu jeder Zeit von gleichem Wert. Dies betrifft auch das Sterben als letzte Phase des Lebens.

(4) Bei unseren Entscheidungen und Handlungen nehmen wir die Ängste von Bewohnern und Bewohnerinnen ernst. Dazu gehören unter anderem:

- Die Angst, Schmerzen erleiden zu müssen.
- Die Angst, im Sterben alleingelassen zu werden.
- Die Angst, ausgeliefert zu sein und in der Würde und seinem Willen nicht geachtet zu werden.
- Die Angst, unnötig lange am Leben erhalten zu werden, was keiner Lebens-, sondern einer Sterbeverlängerung gleichkäme.
- Die Angst, dass das Leben fahrlässig verkürzt wird, durch mangelnde medizinische Betreuung oder pflegerische Hilfe.

Es ist uns wichtig, das Leben in seinen wechselnden Phasen als ein Ganzes zu begreifen. Das beinhaltet, dass wir Leben sowohl von den Möglichkeiten als auch von den Begrenzungen her verstehen und akzeptieren.

III.

Begleitung

(1) Wir sehen unsere Aufgabe darin, Sterbenden beizustehen, Leiden zu lindern und die Bewohnerinnen und Bewohner bis zu ihrem Tode zu begleiten. Dies schließt die Unterstützung und Förderung ihrer Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen bei der Begleitung mit ein.

(2) Wir verpflichten uns zu einer würdigen, respektvollen Begleitung von Sterbenden. Darunter verstehen wir die pflegerische, seelsorgerliche und medizinische Begleitung und Versorgung.

(3) Wir achten das Selbstbestimmungsrecht der Bewohner und Bewohnerinnen. Wir respektieren und beachten die Wünsche und Bedürfnisse jeder Bewohnerin/jedes Bewohners in Bezug auf persönliche, medizinisch-pflegerische und religiös-weltanschauliche Belange. Wir überprüfen dabei immer wieder unsere eigenen Vorstellungen über die Situation der Sterbenden und sind bereit, unsere Einstellungen zu verändern.

(4) Sofern ein unumkehrbarer Sterbeprozess vorliegt, kann an die Stelle der Verpflichtung zur Lebenserhaltung und Lebensverlängerung eine Therapie möglichst großer Schmerzfreiheit treten. Die Schmerzbekämpfung hat für uns Priorität vor der Gefahr der Lebensverkürzung. In soweit unterstützen und begleiten wir die Anordnungen der behandelnden Ärztinnen und Ärzten der Bewohner und Bewohnerinnen.

(5) Wir verpflichten uns zu einer würdigen Unterbringung der Sterbenden, - dazu gehört in der Regel, dass diese in ihrem Zimmer verbleiben können - zu menschlicher Zuwendung und Körperpflege, zu Linderung von Schmerzen und Atemnot sowie Übelkeit und zum Stillen der Grundbedürfnisse wie Hunger und Durst.

(6) Wir verpflichten uns, den Willen der Bewohner und Bewohnerinnen ernst zu nehmen und bieten ihnen die Hilfe von Hospizhelfern und -helferinnen an.

(7) Ein besonderes Problem sehen wir im Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen ohne aktuelle Einwilligung des Bewohners/der Bewohnerin. Ein schriftlich vorliegender Patientenwille in Form einer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht ist verbindlich. Es ist zu prüfen, ob dieser Wille auch angesichts der jetzt eingetretenen Situation Gültigkeit hat. Beim Einzug wird der Bewohner/die Bewohnerin über die Möglichkeit zur Abfassung einer Patientenverfügung informiert. Liegt eine Verfügung vor, ist sie bei den regelmäßig stattfindenden Pflegevisiten (mindestens jedoch einmal jährlich) auf ihre Aktualität hin zu prüfen und gegebenenfalls zu erneuern.

(8) Der Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen ohne Einwilligung des Bewohners/der Bewohnerin erfordert die Ermittlung des mutmaßlichen Willens des/der Betroffenen. In die Ermittlung des mutmaßlichen Willens werden die Angehörigen und Bezugspersonen einbezogen. Im Falle eines Dissenses wird das örtlich zuständige Betreuungsgericht informiert.

(9) Wir respektieren und achten den Verstorbenen/die Verstorbene, in dem wir würdevoll mit seinem/ihrem Leichnam umgehen.

IV.

Entscheidung

(1) Grundsätzlich bekennen wir, keine fertigen Antworten für alle Situationen zu haben. Wir verpflichten uns aber, in der jeweils konkreten Situation zu einer für alle Beteiligten verantwortbaren Entscheidung zu kommen. Wir setzen uns mit unseren eigenen Ängsten und Widerständen vor dem Leiden, Sterben und Tod auseinander und sehen Sterbebegleitung auch als eine Chance für die Begleitenden.

(2) Wir verpflichten uns in strittigen Fällen zu einem interdisziplinären und alle Beteiligten einbeziehenden Dialog. Wir versuchen dabei, uns die Situation und die Not des Gegenübers zu vergegenwärtigen. Wir

In die Ermittlung des mutmaßlichen Willens werden die Angehörigen und Bezugspersonen einbezogen. Im Falle eines Dissenses wird das örtlich zuständige Betreuungsgericht informiert.

Wir achten das Selbstbestimmungsrecht der Bewohner und Bewohnerinnen. Wir respektieren und beachten die Wünsche und Bedürfnisse jeder Bewohnerin/jedes Bewohners in Bezug auf persönliche, medizinisch-pflegerische und religiös-weltanschauliche Belange.

nehmen uns in unseren Gewissen gegenseitig ernst.

(3) Unsere Entscheidungen basieren grundsätzlich auf einem Konsens mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten, den pflegenden und sonstigen Beteiligten.

(4) Uns ist wichtig, dass der Bewohner/die Bewohnerin durch wahrheitsgemäße Information, die sich an seiner/ihrer Situation orientiert und vorhandenen Ängsten Rechnung trägt, zu selbständigen Entscheidungen kommen kann. Wir nehmen uns Zeit, ihn/sie hierbei zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen. Die Angehörigen beziehen wir hierbei ein.

(5) Wir verpflichten uns einerseits, alles in unserer Macht stehende zu tun, um Leben zu schützen und zu erhalten, ohne andererseits zu versuchen, qualvolle Prozesse nur um des bloßen Prinzipswillen sinnlos zu verlängern. Wir sind uns bewusst, dass gerade die Angst vor der modernen Medizintechnik und vor einem möglicherweise Nicht-In-Würde-Sterben-Können die Notwendigkeit dieser Grundsätze bedingen.

(6) Um die von uns gewünschte Form der Sterbebegleitung zu ermöglichen, sind wir auf ehrenamtliche und seelsorgerische Mitarbeit angewiesen. Wir wollen hierbei eng mit den Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen der Bewohner und Bewohnerinnen zusammenarbeiten.

(7) Bewohner und Bewohnerinnen unserer Einrichtungen und ihre Angehörigen und Bezugspersonen können darauf vertrauen, dass pflegende sowie andere Mitarbeitende die vorstehend beschriebenen Grundsätze ernst nehmen und danach handeln.

Wir verpflichten uns einerseits, alles in unserer Macht stehende zu tun, um Leben zu schützen und zu erhalten, ohne andererseits zu versuchen, qualvolle Prozesse nur um des bloßen Prinzipswillen sinnlos zu verlängern.

Weitere diakonisch-ethische Positionen

Über diese Grundsätze für die Begleitung von Sterbenden in der Seniorenhilfe kreuznacher diakonie hinaus, hat die Stiftung kreuznacher diakonie weitere diakonisch-ethische Positionen als Richtschnur des Handelns in den Geschäftsbereichen der Stiftung kreuznacher diakonie verfasst:

- Grundsätze für die Begleitung Sterbender in der Behindertenhilfe
Wohnungslosenhilfe
sowie in den Krankenhäusern
- Grundsätze zum Umgang mit PEG Sonden in den Krankenhäusern der Stiftung kreuznacher diakonie
- Grundsätze zur Behandlung von Zeugen Jehovas
- Grundsätze zur Geltung von und zum Umgang mit Patientenverfügungen in den Krankenhäusern
- Positionspapier Arbeit
- Wahrhaftigkeit im Krankenhaus
- Grundsätze zur Ernährung in den Einrichtungen der Seniorenhilfe kreuznacher diakonie
- Grundsätze für gesundheitsbezogene Angebote durch die Einrichtungen der Behindertenhilfe Skd

Weitere diakonisch-ethische Positionen sind in Vorbereitung. Sie finden diese Grundsatzpapiere im Bereich Stiftung unter www.kreuznacherdiakonie.de

Stiftung kreuznacher diakonie
Referat Diakonik-Ethik
Bösgrunder Weg 12
55543 Bad Kreuznach

